



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Per Online-Beschwerdeformular (<https://datenschutz.hessen.de/service/beschwerde-uebermitteln>)

noyb-Fallnummer:

C068

Beschwerdeführer:

vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

I. BESCHWERDE

wegen Artikel 15(3) DSGVO und Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO iVm Art 15 DSGVO

II. ANZEIGE

wegen Artikel 12(1), (2), (3) und (5) DSGVO iVm Art 15 DSGVO, Artikel 5(1)(a) und (b) DSGVO

I. BESCHWERDE

1. VERTRETUNG UND BEREISTELLUNG DER ANLAGEN

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist (**Anlage 1**, Vereinsstatuten), mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iwF: „*noyb*“).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (**Anlage 2**, Vertretungsurkunde).
3. Sämtlich in diesem Schriftsatz erwähnte Anlagen werden aufgrund der Dateigröße unter [REDACTED] zum Download zur Verfügung gestellt.
4. Wann immer in diesem Schriftsatz Links auf Websites gesetzt werden, ersucht der Beschwerdeführer den Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (iwF: „HBDI“), diese Links aufzurufen und die Anlagen zu beachten, um allfällige Änderungen im Webauftritt der Beschwerdegegnerin (iwF: „SCHUFA“) zu erkennen.

2. SACHVERHALT

2.1. Kostenpflichtige Bonitätsauskunft und DSGVO-Auskunft

5. Die „SCHUFA bietet auf Ihren Webseiten www.schufa.de und www.meineschufa.de das kostenpflichtige, an Verbraucher:innen gerichtete Produkt „SCHUFA-BonitätsAuskunft“ (iwF „BonitätsAuskunft“) an.
6. Diese beiden Websites werden zu Beweissicherungszwecken mitsamt ihrer Subpages zum Stand 30.11.2023 als **Anlage 3** (www.schufa.de) und **Anlage 4** (www.meineschufa.de) in Form komprimierter (gezippter) Ordner bereitgestellt.
7. Im Gegensatz zur ständigen Bewerbung der BonitätsAuskunft in ihrem gesamten Webauftritt, hat die SCHUFA die Möglichkeit, eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO zu beantragen, gut versteckt:
8. Sucht man auf gängigen Suchmaschinen nach Begriffen wie „Auskunft Schufa“, „Selbstauskunft SCHUFA“, „Datenkopie SCHUFA“ oder sogar „kostenlose Auskunft SCHUFA“ oder „kostenlose Datenkopie SCHUFA“, finden sich Links mit Werbeinhalten für die BonitätsAuskunft bzw Links zum Bestellformular für diese stets früh gereiht. Ein Hinweis auf die gemäß Artikel 12(5) DSGVO verpflichtend kostenlose Auskunft nach Artikel 15 DSGVO scheint demgegenüber nicht, oder nur spät gereiht bzw im Zusammenhang mit Seiten Dritter auf. Dies lässt vermuten, dass die SCHUFA Suchmaschinenoptimierung betrieben hat, um betroffene Personen gezielt zu der BonitätsAuskunft zu lotsen (siehe hierzu noch Punkt I.3.3.3.)

9. Der Beschwerdeführer fand schließlich im Footer der Website www.schufa.de einen Link namens „SCHUFA-Datenkopie“ sowie im Footer der Website www.meineschufa.de einen Link namens „Datenkopie bestellen“. Beide Links führen auf www.meineschufa.de/de/datenkopie, wo (neben abermaligen Werbeeinhalten zur BonitätsAuskunft) ein Antrag gemäß Artikel 15 DSGVO an die SCHUFA gerichtet werden kann.
10. Der Beschwerdeführer bestellte schließlich am 18.10.2023 eine BonitätsAuskunft zu seiner Person, wofür er € 29,95 bezahlte. Die SCHUFA sicherte eine Lieferung der BonitätsAuskunft in ein bis drei Werktagen per Post zu (**Anlage 5**, Vertragsbestätigung und Rechnung zur BonitätsAuskunft).
11. Am selben Tag richtete der Beschwerdeführer auf der Subseite www.meineschufa.de/de/datenkopie ein Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO an die Schufa (**Anlage 6**, Auftragsbestätigung Antrag nach Artikel 15 DSGVO).

2.2. Erhalt der jeweiligen Dokumente und deren Inhalt

12. Am 23.10.2023 stellte die SCHUFA dem Beschwerdeführer per Post die bestellte BonitätsAuskunft zur Verfügung (**Anlage 7**, BonitätsAuskunft).
13. Die Antwort auf sein Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO erhielt der Beschwerdeführer demgegenüber erst am 30.10.2023, also eine Woche später per Post (**Anlage 8**, Auskunft nach Artikel 15 DSGVO).
14. Vergleicht man den Inhalt der BonitätsAuskunft (**Anlage 7**) mit jenem der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO (**Anlage 8**), lässt sich erkennen, dass die BonitätsAuskunft Daten enthält, die auch in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO aufscheinen und vor allem optisch ansprechender gestaltet ist.
15. Allerdings beinhaltet die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO lediglich einen „Basisscore“, während die BonitätsAuskunft insgesamt sechs verschiedene „Branchenscores“ ausweist. Die SCHUFA hat insofern in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO keine vollständige Datenkopie iSd Artikel 15(3) DSGVO zur Verfügung gestellt.
16. Die SCHUFA stellt also bei Kauf eines – unter Verwendung manipulativer Designs¹ – stark beworbenen kostenpflichtiger Produkts (i) mehr Daten bereit, als bei einem Antrag nach Artikel 15 DSGVO und (ii) tut dies zudem schneller.
17. Damit verkauft die SCHUFA betroffenen Personen (wie dem Beschwerdeführer) Daten, auf deren Erhalt sie einen gesetzlichen Anspruch haben und hält gewisse Daten bei der Auskunftserteilung nach Artikel 15 DSGVO sogar absichtlich zurück.
18. Wie in Folge ausgeführt, verstößt dieses System auf mehreren Ebenen gegen geltendes Datenschutzrecht; sowohl in Bezug auf den Beschwerdeführer, als auch in Bezug auf unzählige andere betroffene Personen, deren Daten die SCHUFA verarbeitet (zu letzteren siehe Punkt II.).

¹ Hierzu sogleich im Detail unter Punkt I.3.3.

3. BESCHWERDEGRÜNDE

3.1. Rechtsverletzungen

19. Die SCHUFA hat gegen folgende Bestimmungen verstoßen und den Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt.:
- a) Artikel 15(3) DSGVO: Die SCHUFA hat dem Beschwerdeführer bei Beantwortung seines Auskunftsbegehrens entgegen Artikel 15(3) DSGVO keine vollständige Kopie der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt.
 - b) Artikel 12(1) und (2) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO: Die SCHUFA hat keine Maßnahmen getroffen, um dem Beschwerdeführer die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln“ und dem Beschwerdeführer die Ausübung seines Rechts auf Auskunft zu „erleichtern“. Im Gegenteil: Die SCHUFA ist sichtlich bemüht, den Verkauf von BonitätsAuskünften zu forcieren und Auskunftsbegehren hintanzuhalten oder Auskünfte nach Artikel 15 DSGVO als ungeeignet für eine Vorlage an Dritte darzustellen; so auch gegenüber dem Beschwerdeführer.
 - c) Artikel 12(3) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO: Die SCHUFA stellt Auskünfte nach Artikel 15 DSGVO nicht „unverzüglich“ zur Verfügung, obwohl offenkundig alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten hierfür bestehen, da kostenpflichtige BonitätsAuskünfte weitaus schneller bereitgestellt werden. Auch der Beschwerdeführer hat die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO nicht unverzüglich erhalten.

3.2. Zur Verletzung von Artikel 15(3) DSGVO

20. Als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist die SCHUFA gemäß Artikel 15(3) DSGVO verpflichtet, dem Beschwerdeführer „eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung“ zu stellen.
21. Während die kostenpflichtige BonitätsAuskunft (**Anlage 7**) insgesamt sechs verschiedene „SCHUFA-Branchenscores“ enthält, findet sich in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO (**Anlage 8**) nur ein so genannter „Basisscore“.
22. Auch die „SCHUFA-Branchenscores“ sind ohne jeden Zweifel „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ iSd Artikel 15(3) DSGVO. Wie der EuGH in der Rechtssache C-487/21 festgehalten hat, muss ein Verantwortlicher „der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten“ ausfolgen.
23. Die SCHUFA ist dieser Pflicht hinsichtlich der „SCHUFA-Branchenscores“ nicht nachgekommen und hat Artikel 15(3) DSGVO dem Beschwerdeführer gegenüber verletzt.
24. Die SCHUFA kann sich dabei auch nicht auf den Standpunkt stellen, dass der Beschwerdeführer die „SCHUFA-Branchenscores“ über die kostenpflichtige BonitätsAuskunft erhalten habe, da die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO gemäß Artikel 12(5) DSGVO unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muss. Die Auskunft über die „SCHUFA-Branchenscores“ hätte außerdem im selben Dokument erfolgen müssen. Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer diese

Information anderwärtig zugekommen ist, befreit die SCHUFA nicht von der Pflicht, diese Daten in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO aufzunehmen.

3.3. Zur Verletzung von Artikel 12(1) und (2) DSGVO

3.3.1. Allgemeines

25. Die SCHUFA ist verpflichtet, den Umgang mit Betroffenenrechten entlang der Grundsätze des Artikel 5(1) DSGVO zu gestalten und nach Artikel 25(1) DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der DSGVO befolgt werden. Die SCHUFA tut nichts dergleichen, sondern betreibt ein System der Monetarisierung grundrechtlicher Ansprüche, das den Grundsätzen der DSGVO zuwiderläuft.
26. Gemäß Artikel 12(1) DSGVO ist die SCHUFA verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen nach den Artikeln 13 bis 22 und 34 DSGVO „in *präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.*“
27. Gemäß Artikel 12(2) DSGVO muss die SCHUFA betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO erleichtern – und nicht etwa verkomplizieren.
28. Die SCHUFA befolgt diese gesetzlichen Vorgaben nicht, sondern ignoriert sie mit voller Absicht. Der gesamte Webauftritt der SCHUFA gegenüber betroffenen Personen ist offenkundig darauf ausgerichtet, diese zum Kauf der kostenpflichtigen BonitätsAuskunft oder anderer kostenpflichtiger Produkte zu verleiten und die Beantragung von Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO zu verkomplizieren. Hierfür verwendet die SCHUFA auch manipulative Designs und unedliche und falsche Angaben gegenüber betroffenen Personen:

3.3.2. Bewusst irreführende Verwendung des Begriffs „Auskunft“

29. Dies zeigt sich zum einen bereits in dem von der SCHUFA praktizierten, irreführenden Sprachgebrauch gegenüber betroffenen Personen:
30. Die SCHUFA ist sichtlich bemüht den datenschutzrechtlichen Legalbegriff der „Auskunft“ gemäß Artikel 15 DSGVO – der in der gesamten DSGVO und dem BDSG einheitlich verwendet wird und den grundrechtlich gesicherten Anspruch gemäß Artikel 8(2) EU-Grundrechtecharta bezeichnet – für die kostenpflichtige „BonitätsAuskunft“ zu vereinnahmen. Der Begriff „Auskunft“ wird im gesamten Webauftritt der SCHUFA gegenüber betroffenen Personen konsequent im Zusammenhang mit der BonitätsAuskunft verwendet.
31. Die Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO wird demgegenüber stets inhaltlich falsch als „Datenkopie“ bezeichnet, auch wenn die Auskunft nach Artikel 15(1) und (2) DSGVO etwa weit über eine reine Kopie hinausgeht. Siehe zB:
 - Footer und Inhalt von www.schufa.de: „SCHUFA-Datenkopie“, „Das Geschäft mit der SCHUFA-Datenkopie“;

- Footer von www.meineschufa.de: „Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO“;
 - URL und Inhalt von www.meineschufa.de/de/datenkopie: „Kostenlose Datenkopie“, „Die Datenkopie (nach Art. 15 DS-GVO)“.
32. Lediglich in der relevanten Datenschutzerklärung der SCHUFA (www.schufa.de/global/datenschutz-dsgvo)² wird in Punkt 3., Betroffenenrechte das „Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO“ genannt. Nur an dieser Stelle hat die SCHUFA es offenbar nicht gewagt, die zwingenden Angaben gemäß Artikel 13(2)(b) bzw Artikel 14(2)(c) DSGVO („das Bestehen eines Rechts auf Auskunft“) zu ignorieren.
33. Überall sonst ist, soweit ersichtlich, von „Datenkopie“ die Rede, was im Lichte von Artikel 12(1) und (2) DSGVO sowie des Transparenzgrundsatzes nach Artikel 5(1)(a) DSGVO hochproblematisch ist:
34. Einerseits ist der Begriff „Datenkopie“ inhaltlich unscharf, um dem Inhalt von Artikel 15 DSGVO Rechnung zu tragen, da ein Verantwortlicher neben der „Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ (Artikel 15(3) DSGVO) zwingend auch die Informationen in Artikel 15(1) und (2) DSGVO (Verarbeitungszwecke, Empfänger, Herkunft, etc) schuldet.
35. Andererseits wird eine durchschnittliche betroffene Person durch die beständige Verwendung des Wortes „Auskunft“ im Zusammenhang mit der BonitätsAuskunft gezielt verwirrt. Personen, denen vielleicht sogar bekannt ist, dass ein Verantwortlicher auf Antrag „Auskunft“ zu verarbeiteten personenbezogenen Daten zu geben hat und die einen derartigen Antrag stellen möchten, finden im Webauftritt der SCHUFA nur Angebote zu kostenpflichtigen „Auskünften“ vor.
36. Außerdem wird betroffenen Personen die Wahrnehmung Ihres Rechts auf Auskunft dadurch erschwert, dass die SCHUFA in der Datenschutzerklärung auf das „Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO“ verweist. Aufgrund der inkonsistenten bzw. irreführenden Verwendung dieses Begriffs durch die SCHUFA, können betroffene Personen bestenfalls aufgrund besonderer Aufmerksamkeit beim Bestellvorgang herausfinden, dass diese „Auskunft nach Art. 15 DSGVO“ in Folge nur noch als „kostenlose Datenkopie“ bezeichnet wird. In anderen Fällen werden betroffene Personen wohl davon ausgehen, dass sich das „Recht auf Auskunft“ auf die phonetisch näherliegende BonitätsAuskunft bezieht.
37. Sofern eine betroffene Person also nicht zufällig (i) positive Kenntnis hat, dass Artikel 12(5) DSGVO nur in Ausnahmefällen die Inrechnungstellung eines Entgelts erlaubt und (ii) versteht, dass die die SCHUFA mit „Datenkopie“ eigentlich die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO meint, erzeugt die SCHUFA erfolgreich den Eindruck, dass die betroffene Person für eine gesetzeskonforme Auskunft bei der SCHUFA zu bezahlen habe.
38. Die SCHUFA widersetzt sich bezüglich Auskunftersuchen nach Artikel 15 DSGVO insofern dem Gebot der Verwendung einer klaren Sprache gemäß Artikel 12(1) DSGVO, was dazu führt, dass die Ausübung des gesetzlichen Auskunftsrechts verkompliziert, anstatt gemäß Artikel 12(2) DSGVO vereinfacht wird.

² www.meineschufa.de/datenschutz bezieht sich auf die Website selbst und www.meineschufa.de/de/datenschutzhinweis auf die Datenverarbeitung iZm mit der Bereitstellung kostenpflichtiger SCHUFA-Produkte, nicht auf die Datenverarbeitung als Wirtschaftsauskunftei.

3.3.3. Formular für Auskunft nach Artikel 15 DSGVO ist nicht über Suchmaschinen auffindbar

39. Darüber hinaus hat die SCHUFA, wie bereits in Punkt I.2.1. dargelegt, augenscheinlich erfolgreich Suchmaschinenoptimierung betrieben, um sogar bei Suchbegriffen, die auf eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO abzielen, möglichst Treffer zur BonitätsAuskunft auszugeben. Nachdem die SCHUFA das Wort „Auskunft“, wie dargelegt, für die BonitätsAuskunft, nicht aber für die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO verwendet, werfen Suchmaschinen naheliegender Weise stets Ergebnisse zur BonitätsAuskunft aus, sobald nach dem Wort „Auskunft“ im Zusammenhang mit dem Wort „SCHUFA“ gesucht wird.
40. Doch sogar bei Suchbegriffen, die den kostenfreien Charakter der Auskunft Artikel 15 DSGVO betonen (zB „kostenlose Auskunft SCHUFA“) oder der irreführenden SCHUFA-Terminologie folgen (zB „Datenkopie SCHUFA“, „kostenlose Datenkopie SCHUFA“, „Datenkopie SCHUFA gratis“, etc) scheinen Suchergebnisse zur BonitätsAuskunft stets zuoberst auf, während Suchergebnisse zur Auskunft nach Artikel 15 DSGVO nicht, extrem spät gereiht oder nur im Zusammenhang mit Seiten Dritter auftauchen (hierzu bereits Punkt I.2.1.).
41. Mitarbeiter von *noyb* haben dies mit verschiedenen Suchbegriffen, bei verschiedenen Suchmaschinen (Google, Bing, Yahoo) in verschiedenen Browsern und auf verschiedenen Endgeräten getestet. Das Ergebnis war stets dasselbe: Der SCHUFA ist es gelungen, die Möglichkeit, eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO zu beantragen, bei Websuchen zu verstecken. Auch dadurch verkompliziert die SCHUFA die Ausübung des gesetzlichen Auskunftsrechts, anstatt dieses in Entsprechung mit Artikel 12(2) DSGVO zu vereinbaren.

3.3.4. Massiv irreführender und unredlicher Webauftritt gegenüber betroffenen Personen

Allgemeines

42. Darüber hinaus ist der gesamte Webauftritt der SCHUFA gegenüber Privatpersonen darauf ausgelegt, mittels manipulativer Designs
- a) den Verkauf von BonitätsAuskünften (und anderen Bezahlprodukten) zu forcieren und
 - b) hierfür die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO als ungeeignet für eine Vorlage an Dritte darzustellen, wobei die SCHUFA – befremdlicher Weise – gerade Datenschutzgründe vorschiebt.
43. Die SCHUFA möchte offenkundig betroffene Personen (sogar solchen, die wissen, dass sie ein Recht auf kostenlose Auskunft haben), zum Kauf einer BonitätsAuskunft (oder anderer Bezahlprodukte) verleiten.

Manipulatives Design von www.schufa.de

44. So findet sich auf www.schufa.de (**Anlage 3**) die Überschrift „SCHUFA-Auskunft für den Mietvertrag: So geht's schnell und unkompliziert“ und darunter die Behauptung:

„Für den neuen Mietvertrag ist meist eine SCHUFA-Auskunft als Nachweis für die Bonität notwendig. Aber welche ist die richtige? Und wie erhalte ich sie? Der Überblick.“:



Abbildung 1: Werbeinhalt für BonitätsAuskunft auf www.schufa.de Ende November 2023

45. Bei einem Klick auf „Weiterlesen“ gelangt man auf die Seite www.schufa.de/themenportal/21-01-schufa-auskunft-mietvertrag (**Anlage 3**), die als sachliche Informationsseite dargestellt wird, in Wahrheit aber aus Werbeinhalten für die BonitätsAuskunft (bzw den „SCHUFA-BonitätsCheck“) besteht und die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO als ungeeignet für eine Weitergabe an Dritte darstellt (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Die kostenlose Kopie der personenbezogenen Daten nach Art. 15 DS-GVO wird umgangssprachlich auch als „Selbstauskunft“ bezeichnet. Dabei liegt die Betonung auf dem „Selbst“, denn sie ist dazu bestimmt, einem selbst Auskunft darüber zu geben, welche Daten die SCHUFA über einen gespeichert hat. [...] Sie enthält sensible persönliche Daten zur betroffenen Person und dient der eigenen Information. Sie können die Datenkopie auf unserer Website kostenlos bestellen. Sie wird Ihnen in der Regel innerhalb von sieben Tagen postalisch zugesendet.“

46. Auf www.schufa.de, direkt unter dem erwähnten Werbeinhalt zur „SCHUFA-Auskunft für den Mietvertrag“ findet sich sodann ein breiter Werbebanner samt Link zum Bestellformular für die BonitätsAuskunft:

The image shows a product page for a SCHUFA credit check. The title is 'SCHUFA-BonitätsAuskunft'. Below the title, there is a short paragraph: 'Die SCHUFA-BonitätsAuskunft ist bei Vermietern und Arbeitgebern anerkannt. Sie ist fälschungssicher und bietet einen tagesaktuellen Nachweis Ihrer Bonität.' Below this is a list of features: 'Überblick über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten', 'Tagesaktuelle Berechnung Ihrer Bonitätsscores', and 'Offizieller Nachweis Ihrer Bonität (Original-Zertifikat) zur sicheren Weitergabe an Dritte'. Below the list, the price is listed as '29,95 €* einmalig'. A footnote states: '* SCHUFA-BonitätsAuskunft: Preise inkl. der gesetzl. gültigen MwSt., keine Versandkosten.' At the bottom left, there is a yellow arrow icon followed by the text 'Alle Produkte'. At the bottom right, there is a yellow button with the text 'jetzt bestellen'.

Abbildung 2: Werbeinhalt für BonitätsAuskunft auf www.schufa.de Ende November 2023

47. Zwar finden sich neben diesen Werbeinhalten auf www.schufa.de auch Links betreffend die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO:



Abbildung 3: Link zur „SCHUFA-Datenkopie“ auf www.schufa.de



Abbildung 4: Link zur „SCHUFA-Datenkopie“ im Footer von www.schufa.de

48. Allerdings sind diese Links (i) einerseits stets – bewusst irreführend; siehe Punkt I.3.2.2 – mit „SCHUFA-Datenkopie“ bezeichnet und (ii) führen andererseits zu der Webseite <https://www.meineschufa.de/de/datenkopie> (**Anlage 4**) auf welcher die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO auf unredliche Art und Weise und mittels manipulativer Designs als minderwertige Alternative zur BonitätsAuskunft dargestellt wird.
49. Insbesondere rät die SCHUFA betroffenen Personen dort davon ab, die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO an Dritte weiterzugeben. Dies mit der fadenscheinigen Begründung, dass die Datenkopie Informationen enthielte, die die betroffenen Personen „*sensibel behandeln sollten*“. Zumindest im Fall des Beschwerdeführers finden sich in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO keine sensibleren Daten als in der BonitätsAuskunft, womit dieser einseitige Hinweis schlicht als falsch zu betrachten ist. Auch betont die SCHUFA, dass bei der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO im Gegensatz zur BonitätsAuskunft „*keine tagesaktuelle Berechnung*“ der „*Bonitätsscores*“ erfolgt:³

³ Zu dem daraus resultieren Verstoß gegen Artikel 15(3) DSGVO, siehe bereits Punkt I.3.3.

Einmalige Auskünfte

Kostenlose Datenkopie

Die Datenkopie (nach Art. 15 DS-GVO) beinhaltet Informationen, die Sie sensibel behandeln sollten. Die SCHUFA rät daher von einer Weitergabe an Dritte ab.

- Kopie der bei der SCHUFA gespeicherten Daten zu Ihrer Person
- Keine tagesaktuelle Berechnung Ihrer Bonitätsscores

Jetzt beantragen

SCHUFA-BonitätsAuskunft

Die SCHUFA-BonitätsAuskunft ist der anerkannte Bonitätsnachweis für z. B. Vermieter oder Arbeitgeber. Das Zertifikat ist fälschungssicher und bietet einen tagesaktuellen Nachweis Ihrer Bonität.

- Überblick über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten
- Tagesaktuelle Berechnung Ihrer Bonitätsscores
- Offizieller Nachweis Ihrer Bonität (Original-Zertifikat) zur sicheren Weitergabe an Dritte

29,95 €*

einmalig

Jetzt bestellen

* SCHUFA-BonitätsAuskunft: Preise inkl. der gesetzl. gültigen MwSt., keine Versandkosten.

Abbildung 5: Manipulatives Design auf www.meineschufa.de/de/datenkopie

50. Die SCHUFA konfrontiert damit sogar betroffene Personen, denen es gelungen, ist das Formular zur Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts zu finden, mit penetranter Werbung für die BonitätsAuskunft und stellt diese als überlegen gegenüber der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO dar.
51. Damit nicht genug: Auf www.schufa.de/scoring-daten/daten-schufa (**Anlage 3**) findet sich folgender Text unter der Überschrift: „Transparenz ist die Basis von Vertrauen“ (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Jede Verbraucherin und jeder Verbraucher kann sich kostenlos von der SCHUFA eine Kopie der personenbezogenen Daten bestellen. Sie umfasst alle Daten, die zum Zeitpunkt des Abrufs bei der SCHUFA über Sie gespeichert sind. Wir empfehlen Ihnen allerdings, die Datenkopie nicht an Dritte weiterzugeben, da sie Informationen enthält, die nur für Ihre Augen bestimmt sind.“

52. Zudem kann dort unter der Überschrift „Die Datenkopie: alle SCHUFA-Informationen auf einen Blick“ ein Text aufgeklappt werden, in welchem die SCHUFA ebenso versucht, betroffenen Personen weiszumachen, dass diese ihre Auskunft nicht an Dritte weitergeben, sondern stattdessen eine BonitätsAuskunft kaufen sollten (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Die Datenkopie erhält also Informationen, die nur für Ihre Augen bestimmt sind und die Sie nicht an Dritte weitergeben sollten. Wenn Sie eine Auskunft für Dritte benötigen – zum Beispiel für Vermieterinnen und Vermieter – empfehlen wir die kostenpflichtige BonitätsAuskunft.“

53. Direkt darunter, unter der Überschrift „*Nachweis Ihrer Bonität für Dritte*“ findet sich – wenig überraschend – ein aufklappbarer Text zur BonitätsAuskunft, samt Link zur Bestellmöglichkeit.
54. Entgegen der beständigen und bewusst wahrheitswidrigen Behauptungen der SCHUFA ist es betroffenen Personen selbstverständlich gestattet, eine ihre Person betreffende Auskunft nach Artikel 15 DSGVO weiterzureichen, an wen immer sie möchten. Dieser informationellen Selbstbestimmung stehen auch keine Rechte der SCHUFA oder Dritter entgegen.
55. Die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO ist bei objektiver Betrachtung auch vollkommen ausreichend, den erwünschten Nachweis (keine Negativdaten) zu erbringen, denn sie muss eine vollständige „*Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind*“ enthalten. Dass die SCHUFA dies bewusst ignoriert (hierzu bereits Punkt I.3.1.) berechtigt sie nicht dazu, zu behaupten, dass die Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO ungeeignet zur Vorlage an Dritte wäre.
56. Letztlich ist der Umstand, dass die BonitätsAuskunft mehr Daten enthält als die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, aber sogar ohne Relevanz. Die SCHUFA empfiehlt auf www.schufa.de/themenportal/21-01-schufa-auskunft-mietvertrag (**Anlage 3**) nämlich selbst, Dritten nur die erste Seite der BonitätsAuskunft vorzulegen:

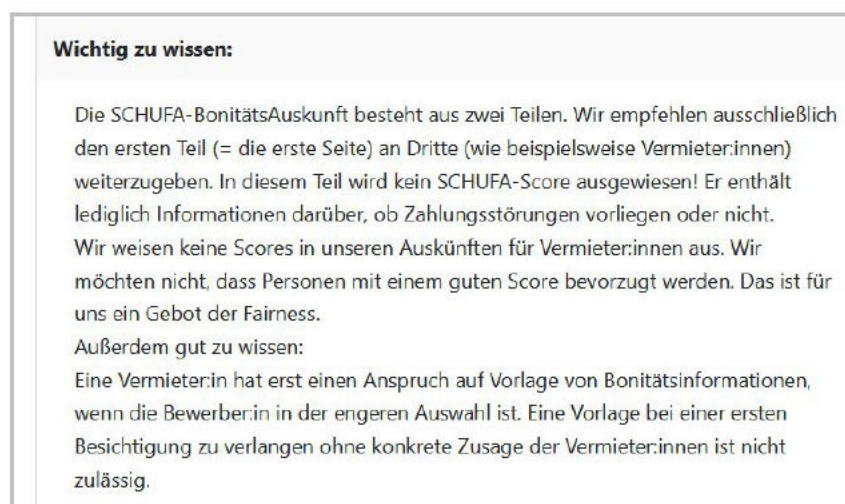


Abbildung 6: Empfehlung auf www.schufa.de/themenportal/21-01-schufa-auskunft-mietvertrag

57. Auf dieser ersten Seite der BonitätsAuskunft (**Anlage 8**) steht jedoch im Falle eines aus Sicht der SCHUFA zuverlässigen Schuldners lediglich, dass keine Daten vorlägen, die die Bonität negativ beeinträchtigen. Dieser Nachweis kann bei einer Person, zu der keine negativen Daten gespeichert sind, ohne jeden Zweifel auch durch Vorlage der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO erbracht werden. Schließlich müsste die SCHUFA allfällige negative Daten dort gemäß Artikel 15(3) DSGVO ausweisen.
58. Auch der beständige Verweis der SCHUFA, dass die Vertraulichkeit der eigenen Daten einer Vorlage nach Artikel 15 DSGVO an Dritte entgegenstünde,⁴ geht vollkommen fehl. Es ist Sache der betroffenen Person, zu entscheiden, welche Informationen sie mit welchem Dritten teilen

⁴ Siehe hierzu auch noch Randnummer 63.

möchte. Damit steht es einer betroffenen Person auch frei, gewisse in der Auskunft ersichtlichen Informationen (wie die zwingenden Angaben gemäß Artikel 15(1) und (2) DSGVO oder bestimmte Daten) dem betreffenden Dritten nicht mitzuteilen. Dies kann ohne Schwierigkeiten dadurch geschehen, dass die betroffene Person die betreffenden Stellen der Auskunft dem Dritten nicht vorlegt oder diese schwärzt. Dass die BonitätsAuskunft gegenüber der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO besseren Datenschutz sicherstellen würde, ist insofern ein plump vorgeschobenes Pseudo-Argument der SCHUFA.

59. Auch die von der SCHUFA gepriesenen vermeintlichen „Sicherheitsmerkmale“ („Fälschungssicher durch mehrere Sicherheitsmerkmale wie Hologrammstreifen und SCHUFA-Siegel“)⁵ ändern nichts daran, dass betroffene Personen genauso gut die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO als Bonitätsnachweis gegenüber Dritten (wie etwa Vermietern) verwenden könnten. Zum einen werden im heutigen Geschäftsverkehr selten Originaldokumente vorgelegt. Ein Vermieter (oder sonstiger Dritter) wird in den allermeisten Fällen einen Scan oder ein Foto der BonitätsAuskunft erhalten, auf dem die vermeintlichen Sicherheitsmerkmale keinen Nachweis für Originalität liefern. Zum anderen besteht keinerlei gesetzliche Verpflichtung für betroffene Personen, einen Bonitätsnachweis mit gewissen „Sicherheitsmerkmale“ vorzulegen.
60. Es wird noch absurder: Während die SCHUFA bei jeder Gelegenheit versucht, betroffenen Personen deren eigene Daten als BonitätsAuskunft zu verkaufen, warnt sie unter www.schufa.de, unter der Überschrift „*Teuer statt kostenlos: Das Geschäft mit der SCHUFA-Datenkopie*“, allen Ernstes vor Anbietern, die für die Bestellung der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO Geld verlangen würden (siehe **Anlage 3**):



Abbildung 7: Warnhinweis von potentiellen Konkurrenten auf www.schufa.de

⁵ Siehe www.meineschufa.de (zu dieser Website siehe sogleich). Auf <https://www.schufa.de/scoring-daten/daten-schufa/> ist zudem von einem Moiré-Signet, einem „SCHUFA-Siegel“ und einem „Qualitätssiegel“ die Rede.

61. Folgt man dem Link unter „Weiterlesen“, gelangt man auf die Website <https://www.schufa.de/themenportal/22-01-serviceanbieter-kostenlose-datenkopie> (**Anlage 3**) auf welcher die SCHUFA sich über „Serviceanbieter, die Profite erzielen möchten“ jammert. Diese würden betroffenen Personen „29,95 Euro für Informationen, die es in wenigen Schritten kostenlos gibt“ in Rechnung stellen.
62. Die SCHUFA zieht dabei selbst den Vergleich zur – ebenfalls € 29,95 kostenden – BonitätsAuskunft und beklagt, dass „Verbraucher:innen in die Irre geführt“ würden. Im Lichte des gesamten Webauftritts der SCHUFA, sind diese Ausführungen einfach nur zynisch: Die SCHUFA versucht bei jeder Gelegenheit das zu tun, was sie den nicht namentlich genannten „Serviceanbietern“ vorwirft: Betroffenen Personen Daten zu verkaufen, auf deren Erhalt sie einen gesetzlichen Anspruch haben.
63. Besonders, dass die SCHUFA gegen das Geschäftsmodell der „Serviceanbieter“ vorgehen würde um Verbraucher:innen zu schützen („Auch die SCHUFA möchte Verbraucher:innen schützen und gegen diese Geschäftsmodell vorgehen.“) ist an Verlogenheit kaum zu überbieten. Die SCHUFA will Verbraucher:innen offenkundig gezielt ausbeuten und dabei den Markt der illegalen Monetarisierung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 DSGVO für sich alleine haben.
64. Zudem kann die SCHUFA es nicht einmal auf dieser Seite bleiben lassen, die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO als ungeeignet zur Vorlage an Dritte darzustellen. Abermals wird der Datenschutz als Grund vorgeschoben:



Abbildung 8: Wahrheitswidrige Darstellung der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO als ungeeignet zur Vorlage an Dritte auf www.schufa.de/themenportal/22-01-serviceanbieter-kostenlose-datenkopie

65. Auch auf www.schufa.de/themenportal/22-01-serviceanbieter-kostenlose-datenkopie findet sich auch ein Button mit der Bezeichnung „Jetzt kostenlos bestellen“. Dieser Link führt auf die bereits oben genannte Website <https://www.meineschufa.de/de/datenkopie> (**Anlage 4**), auf der mittels manipulativen Designs unverfroren Werbung für die BonitätsAuskunft gemacht wird.

Manipulatives Design von www.meineschufa.de

66. Neben www.schufa.de betreibt die SCHUFA noch das Portal www.meineschufa.de (**Anlage 4**) Dieses scheint ausschließlich dazu zu dienen, kostenpflichtige Produkte an Verbraucher:innen zu verkaufen. Neben der BonitätsAuskunft betrifft dies insbesondere gewisse Abo-Modelle.

67. Der einzige Hinweis auf die Möglichkeit, Auskunft nach Artikel 15 DSGVO zu beantragen, findet sich im Footer der Website, wo – selbstverständlich ebenso in konsequenter Vermeidung des Begriffs „Auskunft“ – von „Datenkopie“ die Rede ist. Daneben findet sich weitere Werbung für die BonitätsAuskunft, hier überhaupt als „SCHUFA-Auskunft“ bezeichnet:

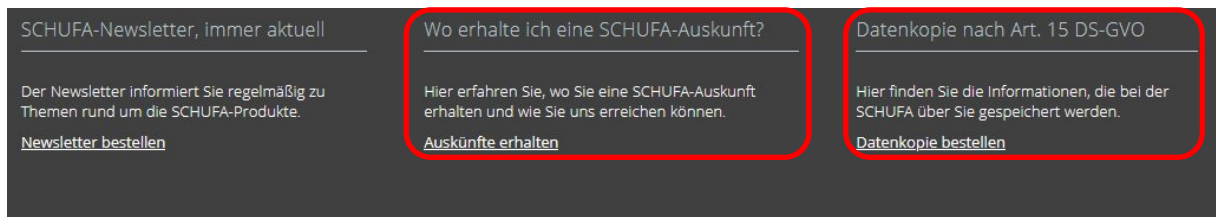


Abbildung 9: Footer von www.meineschufa.de

68. Über den Link „Datenkopie bestellen“, gelangt man auf die bereits mehrfach erwähnte Seite www.meineschufa.de/de/datenkopie, die mittels manipulativen Designs versucht, betroffene Personen doch noch zum Kauf der BonitätsAuskunft zu manipulieren (**Anlage 4** und **Abbildung 5**).
69. Der Link „Auskünfte erhalten“ führt demgegenüber auf www.meineschufa.de/de/service (**Anlage 4**), auf der die SCHUFA abermals unverhohlen versucht, betroffene Personen zum Kauf der BonitätsAuskunft zu manipulieren:
70. Dort kann unter der Überschrift „Wie erfahre ich, welche Daten die SCHUFA über mich gespeichert hat?“ ein Text aufgeklappt werden, in dem für eine Registrierung auf „meineSchufa.de“ und, per Link auf www.meineschufa.de/de/produkte (**Anlage 4**), für kostenpflichtige Produkte geworben wird.
71. Zur Auskunft nach Artikel 15 DSGVO betont die SCHUFA demgegenüber auch dort, dass diese nicht an Dritte weitergegeben werden sollte (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Sie können bei uns eine kostenlose Kopie der personenbezogenen Daten (nach Art. 15 DS-GVO) anfordern. Mit der Kopie der personenbezogenen Daten (nach Art. 15 DS-GVO) erhalten Sie Auskunft über die zu Ihrer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten. Sie erfahren, woher diese stammen und an wen sie weitergeleitet wurden. Die Kopie der personenbezogenen Daten (nach Art. 15 DS-GVO) sollte daher vertraulich behandelt werden.“

72. Über www.meineschufa.de kann auch die Subseite www.meineschufa.de/de/schufa-fuer-mich/vorteile-bei-vermietern (**Anlage 4**) aufgerufen werden, die eine kitschig anmutende „Erfolgsgeschichte“ der Studentin „Ella W.“ erzählt. Die junge Frau habe ihre „erste eigene Wohnung mit Hilfe der SCHUFA-BonitätsAuskunft bekommen“. Die SCHUFA richtet sich damit insbesondere an junge, unerfahrene, nach Unabhängigkeit strebende Menschen und will diesen Personen weismachen, dass sie eine BonitätsAuskunft benötigen würden.

Manipulatives Design des Chatbots auf www.meineschufa.de

73. Des Weiteren schlägt sogar der Chatbot, den die SCHUFA auf www.meineschufa.de bereitstellt. (Sprechblasen-Icon am rechten unteren Bildrand) sofort den Erwerb der BonitätsAuskunft vor, sobald man nur angibt, dass man die Auskunft Dritten vorlegen möchte. Natürlich weist die SCHUFA – wie vermeintlich sogar Daten- und Verbraucherschützer – auch an dieser Stelle

darauf hin, dass die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO „*vertraulich behandelt werden sollte*“, was in diesem Kontext abermals ein Versuch ist, die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO als ungeeignet für eine Weitergabe an Dritte darzustellen:

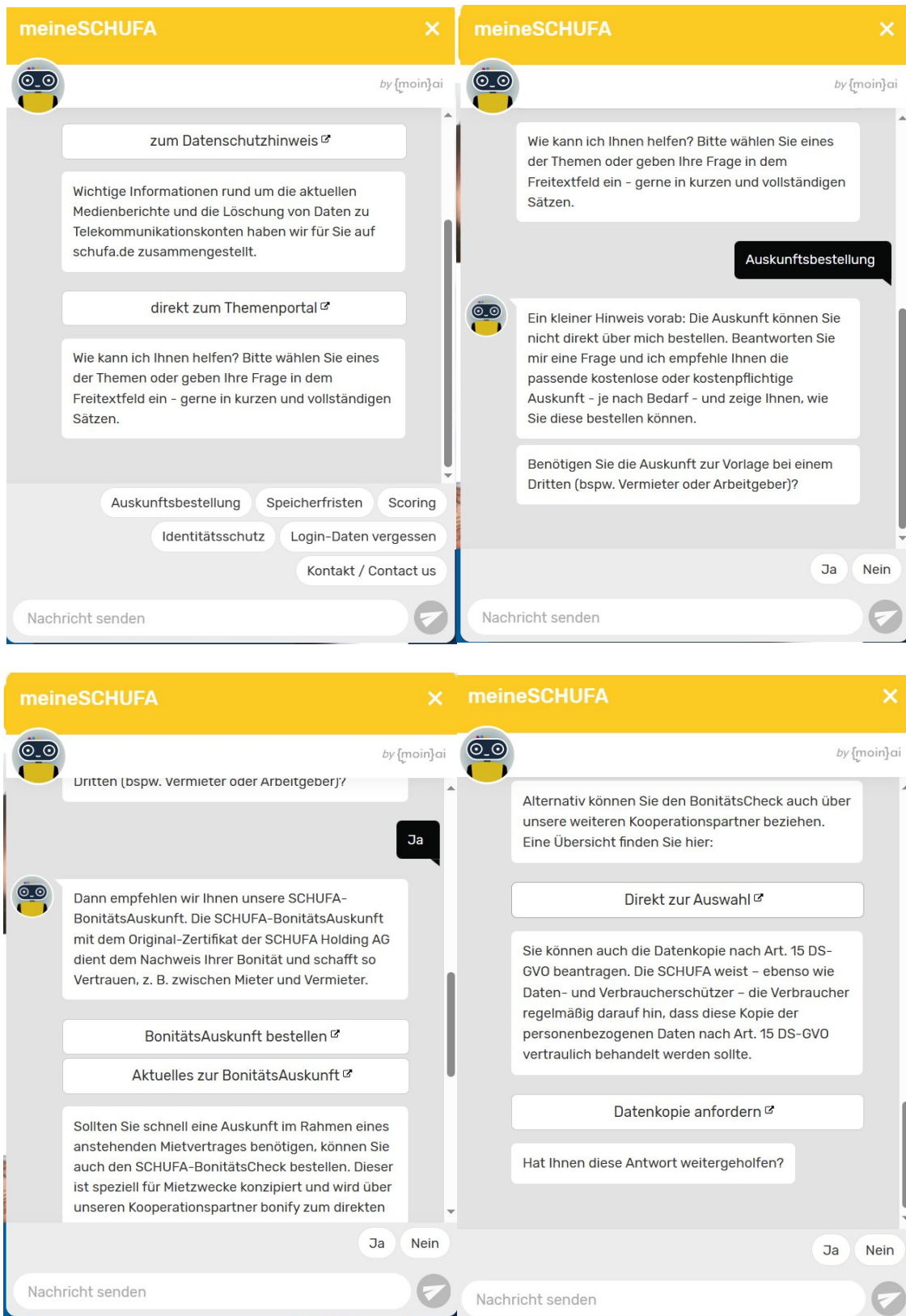


Abbildung 10: Default-Starttext des Chatbots auf www.meineschufa.de und Texte nach Klick auf „Auskunftsbestellung“

74. Bei Fragen zur Auskunft nach Artikel 15 DSGVO will der Chatbot demgegenüber nichts verstehen. Sogar bei Verwendung des Begriffs „Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO“ (1:1 aus dem Footer von www.meineschufa.de kopiert) will der Chatbot einen Nutzer zum Kauf kostenpflichtiger Produkte führen („Möchten Sie eine Auskunft bestellen?“):

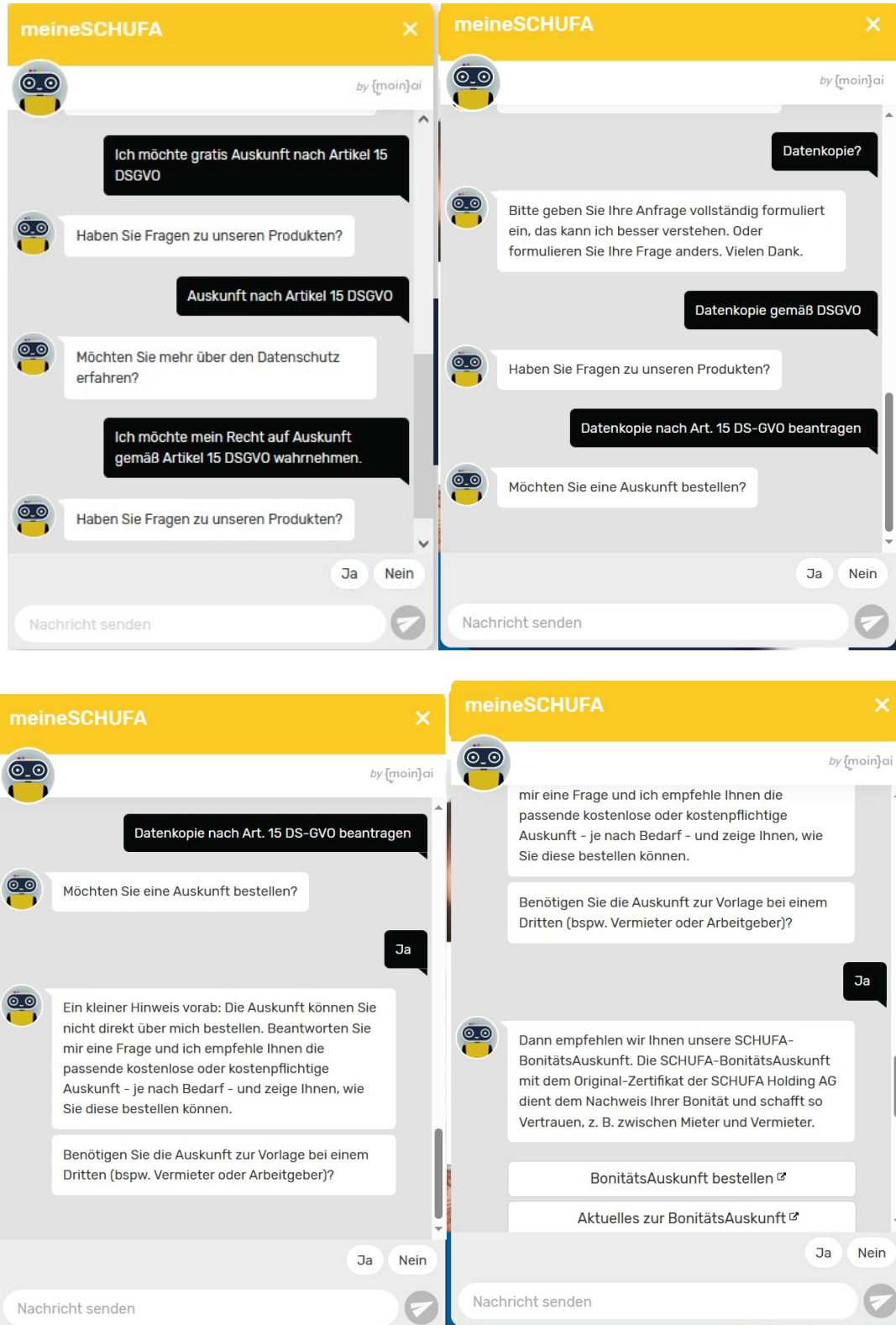


Abbildung 11: Der Chatbot will nichts von Artikel 15 DSGVO oder der „Datenkopie“ wissen.

Manipulatives Design der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

75. Zuletzt ist auch die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO selbst (siehe **Anlage 8**), mit einem Hinweis versehen, das keine Weitergabe an Dritte erfolgen sollte. Zudem erfolgt auch hier eine Warnung vor Dritten, die der SCHUFA das Geschäftsmodell der Ausbeutung von Auskunft suchenden betroffenen Personen streitig machen könnten:



Abbildung 10: Hinweis auf der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

76. Dies dient offenkundig dazu, auch noch jene Personen „einzufangen“, denen es trotz aller Manipulationsversuche der SCHUFA gelungen ist, eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO zu erhalten. Diese Personen sollten gezielt verunsichert werden, damit sie doch noch die BonitätsAuskunft kaufen, falls sie gegenüber Dritten die eigene Zahlungsfähigkeit nachweisen wollen.

Ergebnis

77. Zusammenfassend verletzt die SCHUFA durch die ihren gesamten Webauftritt auf www.schufa.de und www.meineschufa.de (samt Subseiten und Chatbot) und die Gestaltung der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO die Vorschriften der Artikel 12(1) und (2) DSGVO in Verbindung mit Artikel 5(1)(a) DSGVO (Transparenz, Fairness). Die SCHUFA hat keine Maßnahmen iSd Artikel 12(1) DSGVO, sondern vielmehr Maßnahmen ergriffen, um betroffene Personen – wie den Beschwerdeführer – gezielt zu täuschen, sodass diese BonitätsAuskünfte kaufen, statt Auskunftsanträge nach Artikel 15 DSGVO zu stellen. Damit hat die SCHUFA betroffenen Personen – wie dem Beschwerdeführer – gegenüber die Ausübung des Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO auch entgegen Artikel 12(2) DSGVO nicht erleichtert, sondern gezielt verkompliziert.

3.4. Zur Verletzung von Artikel 12(3) DSGVO

81. Darüber hinaus hat die SCHUFA die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO (**Anlage 8**) nicht unverzüglich erteilt.
82. Artikel 12(3) DSGVO verlangt, dass eine vollständige Auskunftserteilung nach Artikel 15 DSGVO unverzüglich zu erfolgen hat. Die Beifügung „*in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags*“ bedeutet mitnichten, dass ein Verantwortlicher stets einen Monat Zeit hat, was auch Erwägungsgrund 59 Satz 3 DSGVO („*spätestens aber innerhalb eines Monats*“) verdeutlicht.
83. Mit anderen Worten: Wenn es einem Verantwortlichen im Lichte aller Umstände möglich ist, einem Betroffenenantrag deutlich schneller als innerhalb eines Monats zu entsprechen, so ist er gesetzlich dazu verpflichtet; eine spätere Auskunftserteilung ist nicht mehr „unverzüglich“, selbst wenn sie innerhalb der Monatsfrist erfolgt.
84. Dies hat unlängst auch das Arbeitsgericht Duisburg ([Urteil vom 03.11.2023, 5 Ca 877/23](#)) erkannt, und eine (Negativ)Auskunft am 05.06.2023 zu einem Auskunftsbegehren vom 18.05.2023 als nicht unverzüglich erachtet und dem dortigen Kläger € 750 immateriellen Schadenersatz zugesprochen.
85. Auch Generalanwalt *Emiliou* hat in seinen Schlussanträgen im Vorabentscheidungsverfahren C-307/22 Rn 19 zutreffend festgehalten (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Die einzigen Ausnahmen von der Verpflichtung des Verantwortlichen zum unverzüglichen Handeln sind: Er kann i) bei begründeten Zweifeln an der Identität der betroffenen Person zusätzliche Informationen anfordern oder die Verarbeitung verweigern und ii) bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern, tätig zu werden.“
86. Keiner dieser beiden Ausnahmen ist gegenständlich gegeben. Vielmehr ist evident, dass die SCHUFA imstande ist, weitaus schneller, als binnen eines Monats die zu einer Person verarbeiteten Daten auszuheben und zur Verfügung zu stellen. Wie in Punkt I.2.2. dargelegt stellte die SCHUFA die BonitätsAuskunft (**Anlage 7**) am 23.10.2023, also fünf Tage nach der Bestellung am 18.05.2023 zur Verfügung.

87. Demgegenüber benötigte die SCHUFA eine zusätzliche Woche, um die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO (**Anlage 8**) bereitzustellen (Zustellung am 30.10.2010). Dies obwohl die BonitätsAuskunft sogar Daten beinhaltet, die (rechtswidriger Weise) nicht in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO enthalten sind (sechs verschiedene „Branchenscores“, siehe Punkt I.3.2.)
88. Eine derartige Diskrepanz ist nicht mit Artikel 12(3) DSGVO vereinbar und zeigt, dass die SCHUFA einer betroffenen Person entgeltlich schnellen Zugriff zu gespeicherten Daten ermöglicht, bei Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO dem Unverzögerlichkeitsgebot jedoch nicht entspricht.
89. Ob diese zeitliche Diskrepanz der Bereitstellung beabsichtigt ist, um die BonitätsAuskunft gegenüber der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO attraktiver zu gestalten („*wer bezahlt wird bevorzugt behandelt*“) ist für den Beschwerdeführer nicht abschließend feststellbar. Allerdings bestehen starke Indizien in diese Richtung: Bei BonitätsAuskünften verspricht die SCHUFA eine „*Lieferung in 1-3 Werktagen per Post*“ (siehe **Anlage 5**), während ein derartiges Versprechen zur Auskunft nach Artikel 15 DSGVO fehlt. Vielmehr schreibt die SCHUFA auf www.schufa.de/themenportal/21-01-schufa-auskunft-mietvertrag (**Anlage 3**), dass die „*kostenlose Kopie der personenbezogenen Daten nach Art. 15 DS-GVO [...] in der Regel innerhalb von sieben Tagen postalisch zugesendet*“ wird (siehe Punkt I.3.3.4.).
90. Jedenfalls nicht von der Hand zu weisen ist, dass die SCHUFA sehr wohl imstande wäre, Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO tatsächlich unverzögerlich zu beantworten, dies in Bezug auf den Beschwerdeführer aber nicht getan und daher Artikel 12(3) DSGVO verletzt hat.

4. BESCHWERDEANTRÄGE

4.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

91. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer den HBDI, umfassende Ermittlungen anzustellen und das System der Auskunftserteilung der SCHUFA generell zu untersuchen. Der Beschwerdeführer beantragt hierfür einen Lokalaugenschein in den Geschäftsräumlichkeiten der SCHUFA und beantragt, zu diesem hinzugezogen zu werden.

4.2. Feststellungs- und Leistungsbegehren

92. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die SCHUFA in Bezug auf den Beschwerdeführer
- (a) Artikel 15(3) DSGVO verletzt hat, da er die erwähnten sechs „SCHUFA-Branchenscores“ nicht im Rahmen der gesetzlichen Datenkopie erhalten hat;
 - (b) Artikel 12(1) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO verletzt hat, indem dem Beschwerdeführer gegenüber keine Maßnahmen für eine Auskunftserteilung iSd Artikel 15 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache getroffen wurden;

(c) Artikel 12(2) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO verletzt hat, indem dem Beschwerdeführer die Ausübung seines Auskunftsrechts nicht erleichtert, sondern verkompliziert wurde;

(d) Artikel 12(3) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO verletzt hat, indem das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vom 18.10.2023 nicht unverzüglich beantwortet wurde.

93. Zudem beantragt der Beschwerdeführer, die SCHUFA anzuweisen, ihm eine vollständige Auskunft nach Artikel 15 DSGVO zur Verfügung zu stellen, die auch die „Branchenscores“ beinhaltet sowie jegliche anderen personenbezogenen Daten die dem Beschwerdeführer vorenthalten wurden.

II. ANZEIGE

A) Allgemeines

94. Über den in obigen Beschwerde behandelten Einzelfall hinaus möchte *noyb* die systematische Verletzung der Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO iVm Artikel 15(3) DSGVO durch die SCHUFA bzw deren zur Vertretung nach außen befugten Geschäftsführer*innen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen zur Anzeige bringen.
95. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Ausführungen in Punkt I. verwiesen werden. Im Lichte der evidenten, absichtlichen, gewerblichen und mit Bereicherungsabsicht erfolgten Datenschutzverletzungen besteht nach Dafürhalten von *noyb* kein Ermessen des HBDI, ob eine Geldstrafe zu verhängen ist, sondern lediglich in welcher Höhe diese verhängt wird [REDACTED]
96. In diesem Zusammenhang ersucht *noyb* den HBDI, auch die in Folge dargelegten Umstände zu untersuchen und ebenfalls zu ahnden bzw zumindest bei der Wahl der angemessenen Abhilfemaßnahmen iSd Artikel 58(2) DSGVO und der Strafbemessung nach Artikel 83(2) DSGVO zu berücksichtigen:

B) Verletzung des Gebots der Kostenfreiheit

97. Gemäß Artikel 12(5) DSGVO muss ein Verantwortlicher „Mitteilungen und Maßnahmen“ gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nur bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen darf ein angemessenes Entgelt verlangt werden. Dieses Prinzip der Kostenfreiheit gilt auch für Fälle, in denen betroffene Personen ihr Auskunftsrecht wahrnehmen, um damit datenschutzfremde Zwecke zu verfolgen (EuGH 26.10.2023, C-307/22, Rz 43).
98. Auch Artikel 15(3) Satz 2 DSGVO betont, dass die Datenkopie kostenfrei sein muss, lediglich für weitere Kopien „die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen.“
99. Zwar üben betroffene Personen, die bei der SCHUFA eine BonitätsAuskunft erwerben dadurch rein formal nicht ihr Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO aus. In der Sache geht es ihnen aber gerade darum die sie betreffenden von der SCHUFA verarbeiteten personenbezogenen Daten, also eine Datenkopie iSd Artikel 15(3) DSGVO, zu erhalten, um gegenüber Dritten den Nachweis zu erbringen, dass zu ihrer Person keine Negativdaten gespeichert sind.
100. Ohne die gezielten Werbemaßnahmen und Fehlinformationen durch die SCHUFA würden betroffene Personen mit Sicherheit weitaus häufiger Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO an die SCHUFA stellen. *noyb* ersucht den HBDI, der SCHUFA aufzutragen, offenzulegen,
- a) wie viele BonitätsAuskünfte die SCHUFA und
 - b) wie viele Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO

die SCHUFA pro Jahr jeweils erhält.

101. Anhand dieser Zahlen sollte es dem HBDI möglich sein, abzuschätzen, wie viele betroffene Personen pro Jahr bei der SCHUFA BonitätsAuskünfte kaufen, obwohl sie eigentlich Auskunft nach Artikel 15 DSGVO wollen.
102. Die SCHUFA missachtet das Gebot der Kostenfreiheit gegenüber all diesen Personen systematisch, indem der Eindruck erzeugt wird, dass nur die kostenpflichtigen BonitätsAuskünfte einen geeigneten Nachweis der eigenen Bonität gegenüber gewissen Stellen darstellen (siehe bereits Punkt I.3.3.4). Dadurch werden betroffene Personen zum Kauf vollkommen sinnloser Produkte gedrängt.
103. Zudem erfolgt offenkundig gegen Entgelt eine schnellere Bereitstellung der Datenkopie, als bei der unentgeltlichen Auskunft (siehe bereits Punkt I.3.4.). Die SCHUFA benachteiligt somit systematisch betroffene Personen, die von Ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch machen gegenüber Käufer*innen der BonitätsAuskünfte.
104. *noyb* ersucht die den HBDI in diesem Zusammenhang auch, zu eruieren, wie viel Umsatz die SCHUFA jährlich durch den Verkauf von BonitätsAuskünften erzielt.

C) Verletzung von Grundsätzen der Datenverarbeitung und mögliche zivilrechtliche Unwirksamkeit

105. Das System der vehementen Bewerbung der BonitätsAuskunft gegenüber der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO widerspricht zudem dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Artikel 5(1)(a) DSGVO. Diesem zufolge gelten Verhaltensweisen als unfair (iSv wider Treu und Glauben), die das Verhalten betroffener Personen missbrauchen⁶ oder Fehlvorstellungen ausnutzen.⁷ Die SCHUFA missbraucht die Unwissenheit betroffener Personen, um diese zum Kauf der BonitätsAuskünfte zu verleiten. Zudem erzeugt die SCHUFA durch ihren werblichen Auftritt und Angaben auf der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO gezielt Fehlvorstellungen bei betroffenen Personen (siehe Punkt I.3.3.4) und nutzt diese aus.
106. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass betroffene Personen ohne die entsprechenden Werbemaßnahmen und Fehlinformationen durch die SCHUFA keine BonitätsAuskünfte kaufen würden. Für eine durchschnittliche betroffene Person gibt es keinen vernünftigen Grund, für Daten zu bezahlen, auf deren unverzüglichen Erhalt sie einen grundrechtlich gesicherten Anspruch hat.
107. Sämtliche Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von BonitätsAuskünften (Datenerhebung im Bestellformular, Abwicklung Kaufvertrag, Bereitstellung, etc.) erfolgen insofern entgegen Artikel 5(1)(a) DSGVO regelmäßig treuwidrig, da sie ausschließlich durch rechtswidriges Verhalten der SCHUFA veranlasst werden. Infolgedessen fehlt es derartigen Datenverarbeitungen auch an einem legitimen Zweck iSd Artikel 5(1)(b) DSGVO.⁸

⁶ Vgl. *Roßnagel* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman (Hrsg), Datenschutzrecht (2019), Art 5 DSGVO Rz 47.

⁷ Vgl. *Schantz* in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg (Hrsg), BeckOK Datenschutzrecht (45. Edition, Stand 01.11.2021, beck-online.beck.de) Art 5 DSGVO Rz 8 mWN.

⁸ Zum Konzept der „Legitimität“ des Zwecks siehe Art-29-Gruppe WP 203, Punkt III.1.3. (Seite 19 und 20).

108. Hinzu kommt, dass Verträge über die Bereitstellung von BonitätsAuskünften wohl zivilrechtlich unwirksam sind: Sofern man in den verletzten Datenschutzbestimmungen nicht ohnehin gesetzliche Verbote iSd § 134 BGB erblickt, sind derartige Verträge sittenwidrig iSd § 138(1) BGB: Schließlich verkauft die SCHUFA unter Zuhilfenahme massiver werblicher Anstrengungen und Fehlinformationen betroffenen Personen ihre eigenen personenbezogenen Daten, auf deren Erhalt sie einen (grund)rechtlichen Anspruch haben.

109. Auch der Tatbestand des Wuchers nach § 138(2) BGB dürfte erfüllt sein. Bei den betroffenen Personen, die BonitätsAuskünfte erwerben, wird regelmäßig Unerfahrenheit (Unwissen, dass kostenfreie Datenkopie nach Artikel 15 DSGVO möglich und ausreichend ist) oder gar eine Zwangslage vorliegen und die Kosten der BonitätsAuskünfte übersteigen bei weitem ein „angemessenes Entgelt“ iSd Artikel 12(5) DSGVO, das zudem nur in Ausnahmefällen verlangt werden dürfte.

110. Infolge dieser zivilrechtlichen Unwirksamkeit können Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit BonitätsAuskünften auch nicht gemäß Artikel 6(1)(b) DSGVO gerechtfertigt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]